



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 17. Dezember 2019**

17.	Gemeindepersonal	266
17.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Politische Gemeinde Fällanden Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung (VB PV) Anpassung des Ferienanspruchs infolge Änderung des kantonalen Rechts (Art. 63); Inkraftsetzung per 1. Januar 2020	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Gemäss Art. 56 der Personalverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden (PV) richtet sich der Ferienanspruch nach kantonalem Recht, ebenso der Bezug der Ferien und die Berechnung und Kürzung des Ferienanspruchs.

Änderung der Ferienregelung für das kantonale Personal

Im April 2019 informierte der Regierungsrat des Kantons Zürich, dass die Ferienregelung für das kantonale Personal den Standards von vielen privatwirtschaftlichen und öffentlichen Arbeitgebern angepasst werde, indem auch die Mitarbeitenden im Alter von 21 bis 49 Jahren eine fünfte Ferienwoche erhalten sollen. Diese Änderung betreffend die Erhöhung des Ferienanspruchs der 21- bis 49-jährigen Angestellten auf fünf Wochen hat der Regierungsrat am 17. April 2019 mit einer Änderung der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz per 1. Januar 2020 beschlossen (vgl. RRB Nr. 405/2019). Dabei hat er die bisher über den Jahreswechsel meist gewährten zwei bezahlten Arbeitstage in diesen Ferienanspruch integriert und für diese Altersgruppe drei zusätzliche Ferientage eingeführt.

Gleichzeitig hat der Regierungsrat auch beschlossen, dass die Arbeitnehmenden unter 21 und über 49 Jahren ebenfalls zwei zusätzliche Ferientage erhalten – anstelle der bisher über den Jahreswechsel meist gewährten Urlaubstage. Das bedeutet, dass alle Mitarbeitenden bei einer Schliessung der Verwaltung über den Jahreswechsel die ausfallenden Arbeitstage vollständig mit Gleitzeit vor- oder nachholen oder Ferien beziehen müssen. Da der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 335 vom 19. Dezember 2017 festlegte, dass die Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr bis auf weiteres generell geschlossen bleibt und sich gleichzeitig bezüglich der Kompensationsregelung dafür aussprach, sich der jeweiligen Regelung des Kantons anzuschliessen, gilt diese Regelung auch für die Mitarbeitenden der Gemeinde Fällanden.

Anpassung der Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden (Art. 63 VB PV)

In Anwendung von Art. 56 PV gilt die vom Regierungsrat beschlossene neue Ferienregelung auch für die Mitarbeitenden der Politischen Gemeinde Fällanden, was Anpassungen in den Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden (VB PV) zur

Folge hat. Von dieser Änderung betroffen ist Artikel 63 Absatz 1, der per 1. Januar 2020 wie folgt angepasst werden muss:

Artikel 63 Absatz 1

Für regelmässige sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende, ordentliche Arbeitsleistungen am Abend und in der Nacht zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr und/oder unaufschiebbare Einsätze an Samstagen und Sonntagen wird zusätzlich zum Lohn eine Vergütung ausgerichtet. Die Vergütung beträgt

- a) bei einem Ferienanspruch von ~~4 Wochen~~ **25 Tagen** Fr. ~~5.75~~ **6.40** pro Stunde,
- b) bei einem Ferienanspruch von ~~5 Wochen~~ **27 Tagen** Fr. ~~5.85~~ **6.45** pro Stunde
- c) bei einem Ferienanspruch von ~~6 Wochen~~ **32 Tagen** Fr. ~~6.-~~ **6.60** pro Stunde

Die restlichen Absätze von Artikel 63 betreffend Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Schichtdienst bleiben unverändert.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung (Art. 63) werden per 1. Januar 2020 im Sinne der Erwägungen geändert.
2. In Anwendung von Beschluss Nr. 335 vom 19. Dezember 2017 gilt die neue Kompensationsregelung des Kantons, dass alle Mitarbeitenden bei einer Schliessung der Verwaltung über den Jahreswechsel die ausfallenden Arbeitstage vollständig mit Gleitzeit vor- oder nachholen oder Ferien beziehen müssen, auch für die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.
3. Die Leiterin Fachbereich Personal wird beauftragt, die Mitarbeitenden über diese Änderungen zur informieren sowie die Erlassbroschüre entsprechend anzupassen und intern sowie auf der Gemeindefree website per 1. Januar 2020 öffentlich zugänglich zu machen.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, per Extranet
 - Leitungsteam, per E-Mail
 - Gemeindeschreiberin, per E-Mail
 - Leiterin Fachbereich Personal; zum Vollzug (Ziff. 3), per E-Mail
 - Kommunale Erlassammlung
 - 17.01.

Für richtigen Protokollauszug:



Brigit Frick
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 20. Dezember 2019